

### **III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hackenheim**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hackenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

##### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister**

(1) Auf die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000€ im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **3.000 €** je Auftrag.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(2) Auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde wird übertragen:

Die Neuaufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung sowie die Prolongation bzw. Umschuldung bestehender Kredite bei Ablauf der Zinsbindung zu den jeweils tagesaktuell günstigen Konditionen. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.

#### **Artikel II**

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hackenheim, den 16.11.2023

gez.

In Vertretung

Dieter Glaab

Erster Beigeordneter

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.